Güettern und gerechtigkheit, den vorgedachten
Hundtstrandten, ein zuezeichen vorbehalten
sein und zuestehen, Darnach habe und
wisse sich menigclich zurichten.

Khain Kriegswöhr im Landt zu machen, noch darein zufiehren und zuverkhauffen.

Vnd damit daz alles desto statlicher ge-
handlet, auch auf für emporung und
widerwörtlichkheit, dir mehrern fürkhomen
werde, sollen die verbottnen Khriegswöhr,
alß Langspieß, hellenparthen, Tegen,
schlachtschwert, und dergleichen wöhren,
hinfüran ohne zuelassen der obrigkheit im
Landt nirgentz gemacht, noch von an-
deren orthen, durchin: oder außlender
gemacht: und ohne unsere sonderbare er-
laubnuß und vorgunsten darein ge-

21